



**Friedrich-August-Genth  
Schule Wächtersbach**

## **Hygieneplan (Stand 29.09.2021) Friedrich-August-Genth-Schule**

(Bezugnahme auf Hygieneplan 8.0 des HKM vom 12. Juli 2021 und dem Schulschreiben vom 12. Juli 2021)

Mit dem vorliegenden Hygieneplan informiert die Friedrich-August-Genth-Schule Kollegium, Personal, Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte zu den schulischen Maßnahmen, um einen gesundheitserhaltenden Regelbetrieb sicherzustellen. Die nachfolgenden Hygiene-Hinweise sind von allen Personengruppen ernst zu nehmen und umzusetzen. Schülerinnen und Schüler werden über die Hygienehinweise unterrichtet. Dieser Hygieneplan bezieht sich auf das Schulgebäude und das zur Schule gehörende Schulgelände. Er bezieht sich außerdem auf Räumlichkeiten außerhalb des Schulgeländes, in denen in schulischer Verantwortung Bildungs- und Betreuungsangebote durchgeführt werden, sowie auf Orte, an denen sonstige schulische Veranstaltungen stattfinden.

### **In den zwei Präventionswochen nach den Ferien gilt:**

- Erhöhung der Testfrequenz von derzeit zwei Tests je Woche auf drei Tests je Woche (Testtage sind Montag, Mittwoch und Freitag in der 1. Stunde). Dementsprechend sind drei Ergebnisse von Bürgertests vorzulegen, falls nicht vom Testangebot in der Schule Gebrauch gemacht werden sollte.
- Keinen Test vorweisen müssen weiterhin von einer Covid-19-Erkrankung genesene (der Nachweis ist auf sechs Monate befristet) oder vollständig gegen Covid-19 geimpfte Personen; diesen werden jedoch (wie bisher schon) Testungen angeboten. Ein entsprechender Nachweis ist ebenfalls am ersten Schultag in der 1. Stunde vorzulegen.
- Das Testnachweisheft wird an alle Schülerinnen und Schüler ausgegeben. Die Vorlage dieses Testnachweishefts in Kombination mit einem Schülerschein, Kinderreisepass oder Personalausweis ersetzt für Ungeimpfte und Nicht-Genesene den negativen Testnachweis einer zertifizierten Teststelle und gilt im gesamten Land Hessen.
- Aus organisatorischen Gründen ist es nicht möglich die Selbsttestungen an den Testtagen nach der 1. Stunde anzuleiten. Sollten Schülerinnen und Schüler selbstverschuldet an den Testtagen verspätet zum Unterricht erscheinen, ist ein Bürgertest vorzulegen.
- Dienstags und donnerstags wird bei vorheriger Erkrankung in der 1. Stunde im ehemaligen Krankenzimmer unter Aufsicht nachgetestet.
- Maskenpflicht (medizinische Masken, siehe Hygieneplan) auch am Platz während des Unterrichts.
- Digitale Kontaktnachverfolgung für größere Schulveranstaltungen (wie Elternabende und Informationsabende)

## **1. Zutrittsverbote**

Personen ist der Zutritt zu Schulen untersagt, wenn sie selbst oder Angehörige des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns aufweisen.

Personen, die nicht in der Schule tätig sind, ist der Zutritt auch untersagt, solange Angehörige des gleichen Hausstandes einer Quarantänemaßnahme (individuell angeordnete Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 oder generelle Absonderung aufgrund einer nachgewiesenen Infektion mit SARS-CoV-2) unterliegen. Schülerinnen und Schüler sind in diesem Sinne „nicht in der Schule tätige“ Personen. Das Zutrittsverbot gilt nicht für geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen Ausnahmenverordnung, wenn das Betretungsverbot auf einer Symptomatik oder Absonderung einer oder eines Haushaltsangehörigen beruht und die Absonderung nicht aufgrund einer in Deutschland noch nicht verbreitet auftretenden Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit vom Robert Koch-Institut definierten besorgniserregenden Eigenschaften erfolgt ist.

Die Hinweise „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen“ sind zu beachten (siehe Anlage 4 Hygieneplan 8.0).

Bei Auftreten von Symptomen für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler zu isolieren. Die Sorgeberechtigten werden ggf. informiert und es wird ihnen empfohlen, mit dem behandelnden Kinderarzt, dem Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 Kontakt aufzunehmen.

## **2. Testobliegenheiten**

Am Präsenzunterricht dürfen nur Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die über den Nachweis eines negativen Testergebnisses – entweder aufgrund eines professionellen Schnelltests oder aufgrund eines Antigen-Selbsttests in der Schule – verfügen. Das Gleiche gilt für Teilnehmende anderer regulärer schulischer Veranstaltungen in Präsenzform. Das betrifft namentlich Schulfahrten und schulische Förderangebote in den Ferien, nicht aber punktuelle Ereignisse wie Elternabende.

Die Lehrkräfte und das sonstige Personal müssen zu Beginn des Schultages über einen Nachweis verfügen, dass keine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt, oder einen Antigen-Selbsttest vornehmen.

Keinen Test vorweisen müssen von einer Covid-19-Erkrankung genesene (der Nachweis ist auf sechs Monate befristet) oder vollständig gegen Covid-19 geimpfte Personen sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Abschlussprüfungen; auch diesen werden jedoch Testungen angeboten.

Die dynamische Entwicklung des Infektionsgeschehens kann eine kurzfristige Anpassung der Teststrategie erforderlich machen. Daher wird für die Durchführung der Testungen auf die Regelungen des jeweils geltenden Erlasses verwiesen.

## **3. Hygienemaßnahmen**

### **a) Persönliche Hygienemaßnahmen**

- regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 bis 30 Sekunden)
- Nach dem Betreten des Klassenraumes: Händehygiene!

- wann immer möglich, Abstandhalten (mindestens 1,5 Meter)
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- Verzicht auf Körperkontakt (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln), sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund

Soweit Händewaschen nicht möglich ist, sind die Hände zu desinfizieren.

## **b) Regelungen zum Tragen einer medizinischen Maske**

In Schulgebäuden ist eine medizinische Maske (OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil) bis zur Einnahme eines Sitzplatzes zu tragen. Beim Verlassen des Sitzplatzes, z. B. um an die Tafel zu gehen, ist die Maske wieder anzulegen. Nach dem hessischen Eskalationskonzept gilt ab einer regionalen 7-Tage-Inzidenz von über 50 eine Maskenpflicht auch wieder am Platz im Unterricht.

Auf das mindestens tägliche Wechseln der Masken ist zu achten. Gesichts- oder Kinnvisiere bieten keinen ausreichenden Schutz, daher sind sie nicht zulässig.

In den beiden Lehrerzimmern besteht grundsätzlich Maskenpflicht. Auf einen Mindestabstand von 1,5 Meter ist zu achten. Ballungen in den Lehrerzimmern können vermieden werden, indem vorhandene Pausenräume in Fachräumen von den Kolleginnen und Kollegen genutzt werden.

Eine medizinische Maske muss nicht getragen werden

- soweit dies zur Nahrungsaufnahme erforderlich ist,
- soweit dies zu schulischen Zwecken erforderlich ist, z.B. während des Ausübens von Sport oder beim praktischen Unterricht mit Blasinstrumenten,
- von Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine medizinische Maske tragen können.

Sofern die Tatsache, dass aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer Behinderung keine medizinische Maske getragen werden kann, für die Schule nicht offenkundig erkennbar ist (z. B. in Fall einer anerkannten Schwerbehinderung, die einen oralen Zugang erfordert oder eine Behinderung der Atmung ausschließt), ist diese Tatsache durch Vorlage eines ärztlichen Attests nachzuweisen. Das ärztliche Attest ist im Original in Papierform vorzulegen. In diesem muss lediglich die Tatsache dokumentiert sein, dass keine medizinische Maske getragen werden kann, ohne dass die medizinische Begründung gegenüber der Schule angegeben wird. Beim Vorliegen eines solchen Attestes trifft die Schule geeignete Schutzmaßnahmen um eine Ansteckungsgefahr zu verringern (z.B. Einhaltung des Mindestabstands). Eine Befreiung von der Pflicht, eine medizinische Maske zu tragen, rechtfertigt das Fernbleiben vom Präsenzunterricht nicht. Das Attest darf nicht älter als drei Monate sein. Bestehen die Gründe, die eine Befreiung von der Pflicht zum Tragen rechtfertigen, danach fort, ist ein aktuelles Attest vorzulegen.

Auch beim Tragen einer medizinischen Maske ist unbedingt darauf zu achten, dass die vorgegebenen Hygienevorschriften eingehalten werden.

Wer ohne triftigen Grund keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt, darf die Schule nicht betreten; wer sie ohne triftigen Grund ablegt und trotz Ermahnung nicht wieder anlegt, muss die Schule verlassen.

## c) Raumhygiene

### Lüften:

Klassenräume sollten regelmäßig gelüftet werden. Beim Lüften strömt frische Luft in den Raum und ersetzt die verbrauchte. Um sich vor infektiösen Partikeln zu schützen, sollte pro Stunde ein dreifacher Luftwechsel erfolgen. Das bedeutet, dass die Raumluft dreimal pro Stunde komplett gegen Frischluft von außen ausgetauscht wird. Dies wird idealerweise wie folgt erreicht:

Während des Unterrichts wird alle 20 Minuten gelüftet. Alle Fenster müssen weit geöffnet werden (Stoßlüften oder besser Querlüften). Je größer die Temperaturdifferenz zwischen innen und außen ist, desto effektiver ist das Lüften. Daher ist bei kalten Außentemperaturen im Winter ein Lüften von ca. 3-5 Minuten ausreichend. An warmen Tagen muss länger gelüftet werden (ca. 10-20 Minuten). Bei heißen Wetterlagen im Hochsommer, wenn die Lufttemperaturen außen und innen ähnlich hoch sind, sollten die Fenster durchgehend geöffnet bleiben.

Zudem soll über die gesamte Pausendauer gelüftet werden, auch während der kalten Jahreszeit.

Sowohl beim Stoßlüften wie beim Querlüften sinkt die Temperatur im Raum nur um wenige Grad ab. Nach dem Schließen der Fenster steigt sie rasch wieder an.

Es ist darauf zu achten, die Fenster nach der Stoß- bzw. Querlüftung wieder zu schließen. Dies gilt besonders in den Wintermonaten. Eine Kippstellung der Fenster führt nicht zu einem ausreichenden Luftaustausch, auch wenn das Fenster den ganzen Tag gekippt bleibt. In der kalten Jahreszeit führt dieses hygienisch ineffiziente Lüften zudem dazu, dass Wärme aus dem Raum unnötig entweicht.

### Reinigung:

- Bei Benutzung der Computerräume müssen alle Schülerinnen und Schüler bei Betreten und Verlassen des Raumes die Hände waschen oder desinfizieren. Die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) sind grundsätzlich nach jeder Benutzung mit handelsüblichen milden Reinigungsmitteln oder Reinigungstüchern zu reinigen.
- Auch in der Bibliothek herrscht Maskenpflicht. Bei längerem Aufenthalt zum Arbeiten in den Räumlichkeiten werden die Namen der Anwesenden auf einer Liste eingetragen. Vor und nach Benutzung der Computer und Tablets/Laptops ist eine Händedesinfektion durchzuführen. Die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) sind grundsätzlich nach jeder Benutzung mit handelsüblichen milden Reinigungsmitteln oder Reinigungstüchern zu reinigen.
- In allen Räumen sind ausreichend Flüssigseifenspende und Einmalhandtücher zur Handhygiene bereitgestellt und werden regelmäßig aufgefüllt.
- Eine gründliche Flächenreinigung in den Unterrichtsräumen wird täglich durch das Personal des Schulträgers sichergestellt.

### Hygiene im Sanitärbereich:

- In allen Toilettenräumen sind ausreichend Flüssigseifenspende und Einmalhandtücher bereitgestellt und werden regelmäßig aufgefüllt.
- Ansammlungen von Personen in den Toilettenräumen sind zu vermeiden. Die Pausenaufsichten achten auf Einhaltung dieser Regelung.
- Die Toiletten werden täglich durch das Personal des Schulträgers gereinigt.

#### **4. Mindestabstand**

Ein Mindestabstand von 1,5 Metern von Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften und sonstigem Personal im Unterricht sollte eingehalten werden, sofern nicht pädagogisch-didaktische Gründe oder die Raumsituation ein Unterschreiten erfordern.

Wo immer es im Schulgebäude und auf dem Schulgelände möglich ist, soll generell auf einen Mindestabstand von 1,5 Metern geachtet werden, u. a. in den Fluren, Treppenhäusern, beim Pausenverkauf und im Sanitärbereich sowie bei Konferenzen, im Lehrerzimmer, bei Besprechungen und Versammlungen.

Soweit es für den Unterrichtsbetrieb im regulären Klassen- und Kursverband sowie im Ganztagsunterricht erforderlich und nach den infektionsschutzrechtlichen Vorgaben des Landes Hessen zulässig ist, kann von der Einhaltung des Mindestabstands insbesondere zwischen Schülerinnen und Schülern des Klassenverbands, den unterrichtenden Lehrkräften, dem Klassenverband zugeordneten Betreuungspersonal sowie dem weiteren Schulpersonal abgewichen werden. Durch die Definition von Gruppen in fester Zusammensetzung (Kohorten bzw. konstante Lerngruppen) lassen sich im Infektionsfall die Kontakte und Infektionswege wirksam nachverfolgen. Damit wird angestrebt, dass sich Quarantänebestimmungen im Infektionsfall nicht auf die gesamte Schule auswirken, sondern nur auf die Kohorten, innerhalb derer ein Infektionsrisiko bestanden haben könnte.

#### **5. Wegeführung und Pausenregelung**

- Die Schülerinnen und Schüler halten sich vor Unterrichtsbeginn auf dem Schulhof auf.
- Auf den Gängen und Treppen rechts gehen.

Für den Aufenthalt in den Pausen sind Bereiche für die Jahrgänge 5/6, 7/8 + INT sowie 9/10 markiert. Der gewohnte Gang zur Mensa sowie zur Toilette bleibt selbstverständlich auch weiterhin öffentlich und für alle Schülerinnen und Schüler zugänglich.

Die Klassen der Jahrgänge 5 und 6 halten sich möglichst in den Pausen in folgendem Bereich auf:

- Hof 3 von den Tischtennisplatten bis unter die Überdachung vor der Aula

Die Klassen der Jahrgänge 7 und 8 sowie die Intensivklassen nutzen möglichst:

- Hof 2 hinter der Überdachung der Aula bis zur Grenze an der Grundschule sowie auf den vollständigen Hof 4

Die Klassen der Jahrgänge 9 und 10 verbringen ihre Pause möglichst im Bereich von:

- H1Bhf vor der Eingangshalle sowie Hof 2 bis zur Absperrung an der Grundschule bzw. den Markierungen zu den nächsten Pausenbereichen

Beim Anstehen vor der Mensa und in der Mensa (Pausenverkauf) ist der Mindestabstand von 1,5 Metern zwingend einzuhalten. Die Pausenaufsichten achten auf Einhaltung dieser Regelung.

Um Ansammlungen auf den Gängen zu vermeiden, gelten für „Regenpausen“ folgende Regelungen:

- „Regenpausen“ werden über eine Durchsage vom Sekretariat bekannt gegeben.
- Die Klassen der Jahrgangsstufen 7-10 verbringen die „Regenpausen“ in ihren jeweiligen Klassenräumen (evtl. schließen die aufsichtsführenden Lehrkräfte die Räume auf).

Die Jahrgangsstufen 5-6 halten sich während der „Regenpausen“ auf dem Schulhof auf.

- Die Jahrgangsstufe 5 hält sich im Bereich der Überdachungen der Tischtennisplatte und der Verwaltung auf.
- Die Jahrgangsstufe 6 hält sich unter der Überdachung neben der Aula, der Tischtennisplatte gegenüber sowie vor dem Haupteingang auf.

Die bekannte Wegeführung ist unbedingt einzuhalten. Auf Wegen in und aus den Klassenräumen werden von allen Personen Gesichtsmasken getragen.

## **6. Personaleinsatz**

Grundsätzlich bestehen hinsichtlich des gesamten schulischen Personaleinsatzes keine Einschränkungen. Darüber hinaus kann die Nutzung persönlicher Schutzausrüstung einen zusätzlichen Schutz gewährleisten. Die Möglichkeit für Lehrkräfte sowie sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ihre Dienst- oder Arbeitspflichten aus der Präsenz an den heimischen Arbeitsplatz zu verlegen, wenn sie selbst oder Hausstandsangehörige von ihnen im Fall einer Infektion mit dem SARS-CoV2-Virus einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind, schwer zu erkranken, entfällt wegen der mittlerweile weit fortgeschrittenen Impfkampagne für Risikogruppen, sofern den betreffenden Personen die Erlangung eines vollständigen Impfschutzes möglich ist, also keine medizinische Kontraindikation entgegensteht.

Nach § 13 Abs. 3 der Coronavirus-Schutzverordnung müssen Lehrkräfte und das sonstige Personal zu Beginn des Schultages über einen Nachweis verfügen, dass keine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt, oder einen Antigen-Test auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zur Eigenanwendung durch Laien vornehmen. Daraus ergibt sich eine eigenständige Dienstpflicht bzw. arbeitsvertragliche Pflicht der Lehrkräfte und des sonstigen Personals zur Durchführung des entsprechenden Tests bzw. Vorlage des entsprechenden Nachweises, deren schuldhaft Verletzung eine disziplinarrechtliche bzw. arbeitsrechtliche Ahndung zur Folge haben kann. Dasselbe gilt, falls die sich aus diesem Hygieneplan bzw. aus § 2 Abs. 1 Nr. 12 der Coronavirus-Schutzverordnung ergebende Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske im Schulgebäude bis zur Einnahme eines Sitzplatzes schuldhaft verletzt wird.

## **7. Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Präsenzunterricht**

Schülerinnen und Schüler können von der Teilnahme am Präsenzunterricht schriftlich abgemeldet werden; soweit sie minderjährig sind, kann die Abmeldung nur durch ihre Eltern erfolgen. Abgemeldete Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, an einem von der Schule angebotenen Distanzunterricht teilzunehmen. Ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht.

## **8. Dokumentation und Nachverfolgung**

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist auf eine hinreichende Dokumentation in Bezug auf die in der Schule jeweils anwesenden Personen z. B. durch das Klassenbuch, Kurshefte, Konferenzlisten etc. zu achten („Wer hatte mit wem engeren, längeren Kontakt?“).

Zusätzlich wird die Verwendung der Corona-Warn-App empfohlen. Die Verwendung ist freiwillig und kann nicht angeordnet werden.

## **9. Infektionsschutz beim Sport- und Musikunterricht sowie Religion- und Ethikunterricht**

Sportunterricht und Musikunterricht können nach den in den Anlagen beigefügten Grundsätzen stattfinden. Dies gilt auch für fachübergreifende Aspekte aus diesen Fächern und außerunterrichtliche Angebote. Für musikalische Darbietungen bei Schulfeiern gilt der Erlass vom 06. Juli 2021.

Für den Unterricht in den Fächern Religion und Ethik gilt der Erlass vom 12. Juli 2021 (Az. 351.300.013-00134 - „Hinweise zur Organisation und Ausgestaltung der Fächer Religion, Ethik und Islamunterricht im Schuljahr 2021/2022 unter den Bedingungen der Coronavirus-Pandemie“)

## **10. Schulverpflegung und Nahrungsmittelzubereitung**

Die Nahrungsmittelzubereitung und Lebensmittelverarbeitung im Unterricht ist gemäß Anlage 1 „Aktuelle Darstellung der Maßnahmen für Kinder und Jugendliche an den Schulen des Landes Hessen anhand des Leitfadens – Schulbetrieb im Schuljahr 2021/22’ – Planungsszenarien für die Unterrichtsorganisation“ zulässig.

Schulkantinen können nach § 22 Abs. 2 der Coronavirus-Schutzverordnung eine Verpflegung vor Ort anbieten.

## **11. Schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung**

Für das schulische Ganztagsangebot und die Mittagsbetreuung gelten ebenfalls die Regelungen dieses Hygieneplans. Offene Ganztagsangebote und Mittagsbetreuungen sollen im Rahmen der personellen und finanziellen Ressourcen, soweit organisatorisch möglich, in festen Gruppen ohne Personalwechsel durchgeführt werden. Die Anwesenheitslisten sind so zu führen, dass die Zusammensetzung der Gruppen bzw. die Zuordnung des Personals deutlich wird und damit ggf. Infektionsketten nachvollzogen werden können.

## **12. Erste Hilfe und Schulsanitätsdienst**

Insbesondere bei Maßnahmen der Ersten Hilfe kann ein Mindestabstand von 1,5 Metern häufig nicht eingehalten werden. Hierfür sollten außer den üblichen Erste-Hilfe-Materialien geeignete Schutzmasken sowie Einmalhandschuhe und ggf. eine Beatmungsmaske mit Ventil als Beatmungshilfe für die Atemspende bei der Reanimation im Notfallkoffer vorgehalten werden, die nach der Verwendung entsprechend ersetzt bzw. gereinigt und aufbereitet werden.

Im Rahmen der Wiederbelebungsmaßnahme liegt es im Ermessen der handelnden Personen, zum Zweck des Eigenschutzes insbesondere bei unbekanntem Hilfebedürftigen notfalls auf die Beatmung zu verzichten.

Für den Schulsanitätsdienst sind die Vorgaben und Hinweise der Unfallkasse Hessen zu beachten (abrufbar unter <https://schule.ukh.de/erste-hilfe/themen/faq-zu-corona>).

Weitere Informationen zum Thema Erste Hilfe können der Handlungshilfe für Ersthelfende „Erste Hilfe im Betrieb im Umfeld der Corona(SARS-CoV-2)-Pandemie“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) entnommen werden (abrufbar unter <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3833>).

### **13. Schülerbeförderung**

Hinsichtlich der Rahmenbedingungen zur Schülerbeförderung gelten die gleichen Vorschriften wie für die Beförderung im öffentlichen Nahverkehr; insbesondere die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 der Coronavirus-Schutzverordnung).

### **14. Weitere Hinweise**

Die aktuellen Informationen können auf der Homepage des Kultusministeriums unter <https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/aktuelle-informationen-zu-corona> sowie auf der Homepage des Sozialministeriums unter <https://soziales.hessen.de/gesundheit/aktuelle-informationen-corona> abgerufen werden.

### **Anpassungen an das Infektionsgeschehen**

Die nach wie vor sehr dynamische Entwicklung der Corona-Pandemie erfordert es, das Infektionsgeschehen weiterhin lokal, regional und landesweit sensibel zu beobachten. Jedem neuen lokalen Ausbruch des Corona-Virus wird zusammen mit den kommunalen Entscheidungsträgern und insbesondere den zuständigen Gesundheitsämtern konsequent begegnet. Die örtlichen Gesundheitsämter informieren die jeweils zuständigen Staatlichen Schulämter und stimmen die erforderlichen Maßnahmen ab.

***Zu widerhandlungen gegen den Hygieneplan bzw. gegen einzelne dort geregelte Maßnahmen können dazu führen, dass die betroffenen Schülerinnen und Schüler durch die Schulleitung vom Unterricht ausgeschlossen werden!***

Wächtersbach, den 24.08.2021

**Die Schulleitung**

## **ANHANG: INFEKTIONSSCHUTZ IN DEN FÄCHERN SPORT UND MUSIK**

### **Sportunterricht und außerunterrichtliche Sport- und Bewegungsangebote während der Corona-Pandemie**

Der Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen sieht vor, dass Sportunterricht, außerunterrichtliche Sportangebote sowie Bewegungsangebote in allen Schulformen und in allen Jahrgangsstufen unter Einhaltung von bestimmten Maßnahmen zum Gesundheitsschutz stattfinden sollen. Die nachfolgende Übersicht der Planungsszenarien konkretisiert in Stufen die Organisation und Durchführung von Schulsport und der Bewegungsförderung. Zur Erfüllung der curricularen Anforderungen soll Sportunterricht in praktischer Form erteilt werden. Bewegungsfördernde Phasen sind im Unterricht aller Fächer und in den Pausen möglich.

Vorgaben und Empfehlungen

(1) In Ergänzung zum genannten Hygieneplan gilt:

- Der Sportunterricht, einschließlich des Schwimmunterrichts, und außerunterrichtliche Sportangebote finden statt.
- Jeder Gruppe wird innerhalb der Sportstätte ein festgelegter Bereich zugewiesen, die Gruppen dürfen sich nicht mischen.



- Sportunterricht und außerunterrichtlicher Schulsport sind in allen Inhaltsfeldern möglich. Ab Stufe 2 (eingeschränkter Regelbetrieb) muss in allen Inhaltsfeldern die Abstandsregel (von 1,5 Metern) eingehalten werden.
- Beim Unterricht im Inhaltsfeld „Mit und gegen den Partner kämpfen – Ringen und Raufen“ in Stufe 1 (angepasster Regelbetrieb) gemäß der Kerncurricula Sport sind feste Partnerbeziehungsweise Gruppenzuordnungen von höchstens vier Schülerinnen und Schülern pro Gruppe erforderlich; die Gruppeneinteilung ist von der Lehrkraft zu dokumentieren.
- Unterricht und Angebote im Freien sind – falls didaktisch möglich - aufgrund des permanenten Luftaustausches zu favorisieren.
- Während des Ausübens von Sport muss die medizinische Maske nicht getragen werden.
- Bei der Nutzung von Geräten ist auf die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln besonders Wert zu legen.
- Der Aufenthalt in den Umkleidekabinen ist so zu organisieren, dass dieser nur kurz stattfindet. Die medizinische Maske ist beim Umkleiden zu tragen. Sofern die Umkleidekabine nicht zur Aufbewahrung von Kleidungsstücken oder Gegenständen benötigt wird, ist diese nach Benutzung gründlich zu lüften.
- Begegnungen von Gruppen im oder vor dem Umkleidebereich sind ebenso wie Warteschlangen beim Zutritt zur Sportstätte zu vermeiden.

(2) Schulleitungen können in Abstimmung mit der Sportfachkonferenz weitere Maßnahmen beschließen.

(3) Schulsportliche Wettbewerbe und Veranstaltungen sind so zu organisieren, dass sich die teilnehmenden Teams verschiedener Schulen nicht mischen.

#### **Hinweise zur Sportstättennutzung einschließlich Schwimmbäder:**

Sportunterricht ist auf allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, die der Schule durch den zuständigen Schulträger zugewiesen werden, zulässig. Dies gilt auch im öffentlichen Raum. Die Hygienekonzepte der Betreiber der Sportstätten und Schwimmbäder sind zu beachten. Zum Schutz der Schülerinnen und Schüler gelten die jeweils strengeren Regelungen.

#### **Beratung**

Weitere Beratung und Information zur Durchführung von Sportunterricht, Schulsport und Bewegungsangeboten werden durch die Zentralstelle für Schulsport und Bewegungsförderung (ZFS) (<https://zfs.bildung.hessen.de>) an der Hessischen Lehrkräfteakademie sowie durch die Schulsportkoordinatorinnen und -koordinatoren an den Staatlichen Schulämtern gegeben.

#### **Musikunterricht und außerunterrichtliche musikalische Angebote während der Corona-Pandemie**

Der Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen sieht vor, dass Musikunterricht und außerunterrichtliche musikalische Angebote in allen Schulformen und in allen Jahrgangsstufen unter Einhaltung von bestimmten Schutzmaßnahmen erteilt werden dürfen.

Das Fach Musik zeichnet sich durch seine praktische und ganzheitliche Bildungszielsetzung aus. Handlungsformen wie Musizieren, Hören, Bewegen oder Beschreiben werden in einem guten Musikunterricht sinnvoll miteinander verknüpft.

Die vorliegenden Handlungsempfehlungen beinhalten Handreichungen zur Planung des Musikunterrichts an allgemeinbildenden Schulen im kommenden Schuljahr 2021/22.

## **I. Aktives Musizieren**

Beim musikpraktischen Arbeiten mit Instrumenten besteht im Vergleich zu anderen Unterrichtssituationen kein erhöhtes Risiko. Ausnahmen sind das gemeinsame Musizieren mit Blasinstrumenten (vgl. II.) und das gemeinsame Singen (vgl. III.) in geschlossenen Räumen. Eine Wiederaufnahme des musikpraktischen Arbeitens ist im Rahmen des aktuell geltenden Hygieneplans möglich. Ab der Stufe drei der Planungsszenarien für die Unterrichtsorganisation ist Gesang und die Nutzung der Blasinstrumente ausschließlich im Einzelunterricht / Einzelvortrag unter Einhaltung der im folgenden definierten Hygienemaßnahmen möglich.

Darüber hinaus gelten die folgenden Regelungen:

## **II. Musikpraktisches Arbeiten mit Blasinstrumenten**

Beim Musizieren mit Blasinstrumenten entstehen während des Spiels Aerosole, welche infektiös sein können, wenn die Musikerin bzw. der Musiker virusinfiziert ist. Um diesem Infektionsrisiko zu begegnen, ist das Musizieren nur unter Einhaltung folgender Sicherheitsmaßnahmen möglich:

### Abstand:

- Mindestabstand von 2,5 Metern;
- gegebenenfalls zusätzlicher Schutz durch die Nutzung durchsichtiger Plexiglasscheiben oder mit Folie bespannter Rahmen sowie textilen Gewebes über dem Schalltrichter.

### Probenraum:

- Proben in möglichst großen, hohen Räumen oder falls möglich im Freien;
- sehr gute Durchlüftung der Räumlichkeiten;
- Probenintervall maximal 30 Minuten, danach Lüftungspause;
- Platzierung im Raum nicht im direkten Luftstrom des anderen.

### Instrumente:

- kein Wechsel der Blasinstrumente zwischen verschiedenen Musikerinnen und Musikern;
- Durchpusten oder Durchblasen des Instruments unterlassen;
- Verzicht auf:
  - Mundstückübungen bei Blech- und Holzblasinstrumenten;
  - Lippenübungen, Buzzing etc. bei Blechbläsern;
  - spezielle Atemübungen;
- Kondensat-Reste am Boden durch Einmaltücher aufnehmen und diese direkt entsorgen, danach Hände waschen;
- Kondensat in ein Gefäß ablassen und direkt nach dem Unterricht entsorgen;
- Trocknung und Reinigung erfolgt ausschließlich beim eigenen Instrument;
- aufwändige Reinigung der Instrumente möglichst außerhalb des Unterrichts oder Musiziersettings.

## **III. Gesang, Tanz, Bewegung**

Beim Singen werden insgesamt überdurchschnittlich viele Aerosole freigesetzt. Diese können infektiös sein, wenn die Sängerin bzw. der Sänger virusinfiziert ist. Um diesem Infektionsrisiko zu begegnen, ist Gesang nur unter Einhaltung folgender Sicherheitsmaßnahmen möglich:

### Abstand:

- Mindestabstand von 3 Metern;

- gegebenenfalls zusätzlicher Schutz durch die Nutzung durchsichtiger Plexiglasscheiben oder mit Folie bespannter Rahmen sowie einer Mund-Nase-Bedeckung.

#### Probenraum:

- Proben in möglichst großen, hohen Räumen oder falls möglich im Freien;
- sehr gute Durchlüftung der Räumlichkeiten;
- Probenintervall maximal 30 Minuten, danach Lüftungspause;
- Platzierung im Raum möglichst nicht im direkten Luftstrom des anderen.

#### Ausübung:

- Kombination von Gesang und Bewegung/Tanz konsequent unterlassen;
- reduzierte Einsingübungen;
- keine Stücke mit Schwerpunkten auf Explosivlauten (z. B. Beat-Boxing, Begleitelemente in Rock/Pop/Jazz).

#### **IV. Angebote**

Folgende Angebote sind unter Einhaltung des Hygieneplans möglich:

- Kooperationsprojekte mit außerschulischen Partnern wie Musikschulen oder Kulturinstitutionen;
- Wahlpflichtunterricht sowie Gesangs- und Instrumentalklassen in Musik sind unter Einhaltung des aktuell geltenden Hygieneplans möglich.
- Fachpraktische Abiturprüfungen im Fach Musik;
- Schulische Konzerte und musikalische Umrahmungen schulischer Veranstaltungen.